Besondere Nebenbestimmungen

für die auf Grundlage der Richtlinie

"Förderung zur Unterstützung des

Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland"

durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,

die Umsetzung von Projekten und

dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

(,,BNBest-Gigabit")

Stand: 01.07.2021

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften" gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-Gk),
- den "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-P),
- den "Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes" (BNBest-Gigabit),
- dem einheitlichen Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus,
- den GIS- Nebenbestimmungen.

Die ANBest-P/Gk gelten soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die Besonderen gehen den Allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Alle Nebenbestimmungen enthalten Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos aller 500 Meter zu fertigen, hierzu die Bilddateien im Original den entsprechenden GPS-Koordinaten zuzuordnen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für Kabelverzweiger (KVz) und ähnliche Schaltschränke.

Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

Soweit innerhalb eines Kalenderjahres keine Anforderung erfolgt, ist die Dokumentation bis zum Ende des Kalenderjahres, mindestens einmal jährlich, unaufgefordert mit dem Zwischennachweis vorzulegen.

Ergänzend zu Nr. 6.2.1 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-Gk sind dem Sachbericht ein Netzplan (entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen) sowie die vorgenannte Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos beizufügen.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu Nr. 3 der ANBest-P/Gk wird auf das Materialkonzept und die GIS-Nebenbestimmungen verwiesen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auswahl des Begünstigten und dem Vertragsschluss darauf zu achten, alle Pflichten, welche ihm im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus Nr. 3 ANBest-P gelten ungeachtet der dort enthaltenen Schwellenwerte.

3. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

Ergänzend zu Nr. 5 der ANBest-P/Gk hat der Zuwendungsempfänger folgende Berichtspflichten zu erfüllen:

3.1 Für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus ist der Bewilligungsbehörde 7 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Antragstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte zu übersenden.

3.2 Drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist gegenüber der Bewilligungsbehörde verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll. Auf die Nrn. 7.7 und 7.8 der Förderrichtlinie wird verwiesen.

4. Nachweis der Verwendung

- 4.1 Abweichend zu Nr. 6.1 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 4.2 Ergänzend zu Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 ANBest-P bzw. Nrn. 6.3 und 6.4 der ANBest-Gk ist Folgendes zu beachten:
- 4.2.1 Es ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich eine vollständige Projektdokumentation vorzulegen, welche folgende Unterlagen beinhaltet:
 - Darstellung des Projektverlaufs mittels digitaler Fotos gemäß Nr. 1.2 dieser Besonderen Nebenbestimmungen,
 - Nachweis zu den technischen Spezifikationen gemäß dem Materialkonzept und den Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen nach den GIS-Nebenbestimmungen,
 - Nachweis einer etwaigen Landesförderung (Förderbescheid),
 - Nachweis der Erreichung der Förderziele gemäß der Förderrichtlinie, wie sie dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegen. Erforderlich hierfür ist ein Nachweis mittels aussagekräftiger Messprotokolle. Der Zuwendungsempfänger hat im Verhältnis zum Begünstigten sicherzustellen, dass dieser aussagekräftige Messprotokolle liefert und dem Zuwendungsempfänger sowie der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Verlangen Zugang zu sämtlichen messrelevanten (auch den nicht geförderten) Anlagen zur Durchführung eigener Kontrollmessungen (stichprobenartige Messungen) gewährt.
 - Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes mittels Bekanntgabe der Nutzerfreischaltung.
- 4.2.2 Es sind grundsätzlich Originalbelege aufzubewahren. In Ausnahmefällen ist auch eine Archivierung auf allgemein anerkannten Datenträgern (Fotokopien, Mikrofiches oder elektronische Fassungen von Originalen bzw. nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) möglich (Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006). Dabei sind die Bilddateien im Original und entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet der Bewilligungsbehörde zu übergegeben.
- 4.3 Die Berichterstattungspflichten hat der Zuwendungsempfänger gemäß §11 Gigabit Rahmenregelung zu erfüllen. Die Mitteilungspflichten gem. Nrn. 5 ANBest-P/Gk bleiben davon unberührt.

5. Sonstige Verpflichtungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen, indem er das Logo des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Bundesförderprogramm verwendet.
- 5.2 Während der Durchführung des Vorhabens stellt der Zuwendungsempfänger eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf seiner Internetseite ein. Die Beschreibung hat im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe) zu stehen, auf die Ziele, den Projektfortschritt und die Ergebnisse einzugehen, die finanzielle Unterstützung durch den Bund hervorzuheben und ist mindestens quartalsweise zu aktualisieren. Von der Internetseite ist eine Verlinkung zur Internetseite des laut Zuwendungsbescheid regional zuständigen Projektträgers vorzunehmen.
- 5.3 Während der Durchführung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben anzubringen. Darüber hinaus sind dauerhaft an allen mit dieser Maßnahme neu entstehenden Verteilerkästen und Gebäuden gut sichtbare und wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweis auf die Förderung anzubringen. Näheres regelt der laut Zuwendungsbescheid regional zuständige Projektträger auf seiner Internetseite.
- 5.4 Soweit ein Land nach VO (EU) 1301/2013 sowie VO (EU) 1303/2013¹ und den dazugehörenden Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE gewährt, bleiben die EFRE-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.
- 5.5 Soweit ein Land nach VO (EU) 2020/2220² und den dazugehörenden Verordnungen der Kommission, nach Maßgabe bestehender Rahmenrichtlinien, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem ELER 2021-2022 gewährt, bleiben die ELER-Zuwendungsbestimmungen und Zweckbindungsfristen unberührt.

6. Verwendung des Mustervertrages

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß Nr. 7.6 der Förderrichtlinie verpflichtet, bei der Ausschreibung des Förderprojektes zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem bezuschlagten Bieter den durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vertrag zu verwenden. Dieser wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger vor Beginn der Ausschreibung zur Verfügung gestellt.

¹ Die VO (EU) 1301/2013 und (EU) 1303/2013 werden derzeit für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 überarbeitet. Ziff. 5.4 BNBest-Gigabit gilt für diesen Förderzeitraum entsprechend und wird mit Erlass der Nachfolge-Verordnungen aktualisiert.

² VO 2020/2220 enthält Übergangsbestimmungen für die Jahre 2021 und 2022 für Zuwendungen aus ELER-Mitteln. Hiermit werden die meisten während des Zeitraums 2014–2020 geltenden Bestimmungen verlängert. Für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 werden die bisherigen Verordnungen überarbeitet. Ziff. 5.5 BNBest-Gigabit gilt für diesen Förderzeitraum entsprechend und wird mit Erlass der Nachfolge-Verordnungen aktualisiert.

6.2 Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung zum Mustervertrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss begründet werden. In der Begründung muss insbesondere darauf eingegangen werden, warum ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist.